MUSTERVERTRAG

Vereinbarung zur Durchführung der Probennahme von Trinkwasser durch   
Mitarbeiter/innen von gemäß § 14 Abs. 1 TrinkwV Verpflichteten

zwischen

der akkreditierten Untersuchungsstelle

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachstehend Untersuchungsstelle genannt -

und

der Anstellungskörperschaft / dem Arbeitgeber der Probennehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachstehend Verpflichteter genannt -

**Präambel**

Der Verpflichtete ist nach der Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) als Unternehmer bzw. sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 a) oder b) TrinkwV verpflichtet, aufgrund eines mit dem jeweiligen Gesundheitsamt abgestimmten Probennahmeplans Untersuchungen hinsichtlich der Qualität des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen, vgl. § 14 Abs. 1 und 2 TrinkwV. Lässt der Verpflichtete die Untersuchungen des Trinkwassers durchführen, ist hierfür eine zugelassene Untersuchungsstelle zu beauftragen, vgl. § 14 Abs. 6 i.V.m. § 15 Abs. 4 TrinkwV. Der Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörende Probennahme erstrecken.

Vorliegend sind sich die Parteien einig, dass für die Probennahme und Analyse die Untersuchungsstelle beauftragt wird und hierfür allein verantwortlich ist. Dabei greift die Untersuchungsstelle im Hinblick auf die Probennahme insbesondere zum Schutze der Versorgungs- und Anlagensicherheit auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verpflichteten zurück.

Das untergesetzliche Regelwerk zur TrinkwV (DIN EN ISO 17025:2018-03, Empfehlung des UBA vom 18.12.2018) sowie die DAkkS „Anforderungen bei der Akkreditierung von Untersuchungsstellen für Trinkwasser“ (71 SD 4 011) sehen insoweit insbesondere vor, dass solche externen Probennehmer in das QM-System der Untersuchungsstelle eingebunden sind und eine hinreichende Unparteilichkeit des externen Probennehmers im Hinblick auf die Proben­nahme sichergestellt ist. Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Untersuchungsstelle führt im Auftrag des Verpflichteten analytische Untersuchungen, inkl. Beprobungen gemäß der aktuellen Fassung der Trinkwasserverordnung durch.

Diese Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten, die durch die in § 2 dieses Vertrages genannten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Verpflichteten zur Durchführung der Vor-Ort-Tätigkeiten der Probennahme einschließlich des Transportes, der Lagerung, der Gerätschaften und der Vor-Ort-Parameter im akkreditierten Bereich der Untersuchungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17025 ausgeübt werden.

**§ 2 Benennung der Probennehmer**

Die Verantwortung für die Einhaltung der im Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 festgelegten Regeln sowie die gesamte Verantwortung für die Probennahme, durchgeführt durch den externen Probennehmer, liegt bei der Untersuchungsstelle. Die Probennahmen für die analytischen Untersuchungen des Verpflichteten werden durch dessen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (nachstehend „Probennehmer“ genannt) durchgeführt, die nachfolgend benannt werden:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Name | Vorname | Geb. Datum | Beruf/Titel | Wohnort | Unterschrift |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Die Verantwortlichkeiten des Verpflichteten für die Untersuchungen nach § 14 TrinkwV bleiben hierdurch unberührt.

**§ 3 Einbindung der Probennehmer in das QM-System**

Die Durchführung der Probennahme sowie die interne und externe Qualitätssicherung erfolgen nach Maßgabe des Qualitätsmanagementsystems der Untersuchungsstelle. Insbesondere werden folgende strukturelle und organisatorische Regelungen festgelegt:

1. Der Verpflichtete sichert und dokumentiert nachweislich die fachliche Kompetenz des Probennehmers (vgl. hierzu insbesondere 71 SD 4 011 Ziffer 3.6.2) und stellt der Untersuchungsstelle die Dokumentation nach jeder Änderung zur Verfügung. Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Probennehmers und die regelmäßige Ermittlung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs obliegen der Untersuchungsstelle.
2. Der Verpflichtete erhält von der Untersuchungsstelle die allgemeinen Regelungen des Qualitätsmanagementsystems sowie die für die Probennahmen erforderlichen Bestimmungen, zur Bestimmung von Vor-Ort-Parametern, zum Transport der Proben und zur Dokumentenlenkung schriftlich in der aktuellen Version. Der Verpflichtete wird dafür Sorge tragen, dass die Probennahme entsprechend dieser Bestimmungen durchgeführt wird. Soweit erforderlich, werden der Verpflichtete und die Untersuchungsstelle gemeinsam entsprechende Schulungen durchführen.

1. Die Tätigkeit des Probennehmers wird inklusive der von ihm benutzten Prüfmittel (z.B. Messgeräte) in die internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Untersuchungsstelle einbezogen (z.B. bezüglich der Kalibrierung und Überwachung der Prüfmittel oder der Durchführung von Vergleichsuntersuchungen).
2. Die Tätigkeiten des Probennehmers im Rahmen dieses Vertrages werden bei internen und externen Überprüfungen (Audits) der Untersuchungsstelle berücksichtigt.
3. Der Probennehmer wurde vom Verpflichteten über seine im Rahmen dieses Vertrages auszuführende Tätigkeit und über die von ihm zu beachtenden Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 unterrichtet und angewiesen, die Regelungen dieser Norm, insbesondere zur Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht, unbedingt und ohne Ausnahme zu beachten. Insbesondere darf der Probennehmer ohne jeweilige Erlaubnis der Untersuchungsstelle keine Daten und Informationen, von denen er in seiner Eigenschaft als Probennehmer für die Untersuchungsstelle Kenntnis erlangte, an Dritte, insbesondere an Kollegen oder Vorgesetzte des Verpflichteten, weitergeben.

Der Verpflichtete weist die unter Ziffer § 2 benannten Probennehmer an, die Probennahme nach den jeweiligen fachlichen Anforderungen des Qualitätsmanagementsystems der Untersuchungsstelle durchzuführen; der Probennehmer ist für diese Tätigkeit frei von internen oder externen kommerziellen, finanziellen und sonstigen Zwängen, die sich negativ auf die Qualität der Arbeit auswirken können.

Der Verpflichtete klärt den Probennehmer über die Regelungen aus diesem Vertrag auf und dokumentiert dies.

**§ 4 Wirksamkeit des Vertrages**

Diese Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, soweit die Probennahme nicht mehr von im § 2 genannten Probennehmern ausgeübt wird. Der Verpflichtete hat dies unverzüglich der Untersuchungsstelle mitzuteilen.

**§ 5 Verantwortung der Untersuchungsstelle**

Die Untersuchungsstelle übernimmt die fachliche und rechtliche Verantwortung für die Probennahme. Sie kann den Probennehmer von seiner Probennahmetätigkeit ausschließen, wenn er die Anforderungen gemäß § 3 dieses Vertrages nicht erfüllt. Dies obliegt allein der Beurteilung der Untersuchungsstelle. Die Untersuchungsstelle teilt diesen Ausschluss unmittelbar dem Verpflichteten mit. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zustimmung nach § 6 nicht fristgerecht vorliegt.

**§ 6 Datenverarbeitung**

Die Untersuchungsstelle wird im Rahmen ihrer analytischen Untersuchungen, inkl. Beprobungen gemäß der aktuellen Fassung der Trinkwasserverordnung folgende personenbezogene Daten der Probennehmer verarbeiten und, insbesondere an die Akkreditierungsstelle und die für TrinkwV zuständige Länderbehörde, weitergeben:

* Name
* geschäftliche Kontaktdaten
* Stellenprofil
* Ausbildung
* *[ggf. zu ergänzen]*

Rechtsgrundlage hierfür ist das berechtigte Interesse aller Beteiligten an der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Probennahmentätigkeit und der Einhaltung der im Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 festgelegten Regeln gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

Der Verpflichtete wird den Probennehmern über die gem. Art. 13/14 DS-GVO erforderlichen Datenschutzinformationen informieren. Die Untersuchungsstelle wird auf Aufforderung der Verpflichteten die hierfür benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Sie teilt der Akkreditierungsstelle und der für TrinkwV zuständige Länderbehörde unverzüglich die Aufnahme und Beendigung der Probennehmertätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages mit.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich entsprechen. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

................................................................................................................

Ort, Datum, – Verpflichteter -

................................................................................................................

Ort, Datum, Untersuchungsstelle

**Anwendungshinweis/Disclaimer**

Unternehmer bzw. sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 a) oder b) TrinkwV sind nach § 14 Abs. 1 und 2 TrinkwV verpflichtet, Untersuchungen hinsichtlich der Qualität des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Lässt der Verpflichtete entsprechende Untersuchungen durchführen, sind diese von akkreditierten Untersuchungsstellen im Sinne des § 15 Abs. 4 TrinkwV vorzunehmen; der Untersuchungsauftrag muss sich dabei auf die jeweils dazugehörende Probenahme erstrecken. Für die erforderlichen Probennahmen wird in der Praxis zum Schutz der Versorgungs- und Anlagensicherheit regelmäßig auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zur Untersuchung Verpflichteten zurückgegriffen. Die Einbeziehung solcher externer Probenehmer durch die Untersuchungsstelle unterliegt dabei bestimmten rechtlichen Anforderungen, die sich aus der TrinkwV und dem untergesetzlichen Regelwerk zur TrinkwV ergeben und eine vertragliche Regelung zwischen Untersuchungsstelle und Verpflichtetem erfordern.

Mit dem vorliegenden Vertragsmuster soll interessierten Kreisen für die vorstehend beschriebene Fallkonstellation eine unverbindliche Hilfestellungen für die Einbeziehung externer Probenehmer in das Qualitätsmanagement-System der nach § 15 Abs. 4 TrinkwV als Prüflaboratorium zu akkreditierenden Untersuchungsstelle gegeben werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit des Vertragsmusters übernimmt der DVGW keinerlei Haftung oder Gewähr. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden unmittelbarer oder mittelbarer Art, die sich daraus ergeben können, dass die DAkkS einen Vertrag auf Grundlage des vorliegenden Vertragsmusters als nicht ausreichend erachtet und eine erstmalige oder erneute Akkreditierung bzw. deren Verlängerung verweigert. In jedem Einzelfall ist das Vertragsmuster von seinem Verwender zudem auf Aktualität, Übertragbarkeit auf den konkreten Einzelfall und Rechtskonformität zu prüfen.